

Dieter Hofmann | Giulio Donati

Berechnung von Monatsfristen gemäss ZPO

BGer 5A_691/2023 vom 13. August
2024 (zur Publikation vorgesehen)



I. Sachverhalt

In dem zur Publikation vorgesehenen Urteil 5A_691/2023 vom 13. August 2024 entschied das Bundesgericht die Frage, wie Monatsfristen gemäss ZPO zu berechnen sind. Konkret entschied es, wie die Frist von drei Monaten zur Einreichung der Klagebewilligung gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO zu berechnen ist.

A. gelangte am 13. Januar 2021 mit Schlichtungsgesuch auf Erbteilung und Herabsetzung an das Vermittleramt Höfe. Nach gescheiterter Schlichtungsverhandlung wurde die Klagebewilligung am 26. Januar 2022 A. zugestellt. Am 12. Mai 2022 reichte A. seine Klage beim Bezirksgericht Höfe ein. Das Bezirksgericht trat auf die Klage nicht ein. A. habe die Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO verpasst.

Das Kantonsgericht Schwyz als zweite Instanz bestätigte den Nichteintretensentscheid.¹ Da A. die Klagebewilligung am 26. Januar 2022 zugestellt erhielt, habe die Frist zur Klageeinreichung grundsätzlich am 26. April 2022 geendet. Unter Berücksichtigung der Gerichtsferien gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO habe sich die Frist um 15 Tage verlängert, womit sie am 11. Mai 2022 definitiv geendet habe. Die von A. am 12. Mai 2022 erhobene Klage sei daher verspätet gewesen.

Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragte A., der angefochtene Entscheid sei aufzuheben bzw. in dem Sinne zu ändern, als der erstinstanzliche Entscheid aufgehoben werde und die Sache zur Neuurteilung an die Erstinstanz, eventualiter an die Vorinstanz, zurückgewiesen werde.

¹ Vgl. KGer SZ, ZK1 2023 14, 17.8.2023.

Dieter Hofmann, lic. iur., Rechtsanwalt, Solicitor,
Walder Wyss AG, Zürich.

Giulio Donati, Dr. iur., Rechtsanwalt, Walder Wyss
AG, Zürich.

II. Erwägungen

Das Bundesgericht hiess die Beschwerde von A. gut, soweit auf sie eingetreten wurde. In der Sache hielt es indes (in Bestätigung der Vor- wie der Erstinstanz) fest, dass A. die Frist zur Einreichung der Klage verpasst habe. Das Bundesgericht befand jedoch, es sei mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn der Beschwerdeführer die Folgen der erstmaligen Klärung der Rechtsfrage, wie Monatsfristen gemäss Art. 142 Abs. 2 ZPO zu berechnen seien, tragen müsse, zumal vorliegend die Verwirkung des Anspruchs drohe (E. 6).

Das Bundesgericht stützte seinen Entscheid (wie schon die Erst- und die Vorinstanz)² primär auf das Europäische Übereinkommen über die Berechnung von Fristen vom 16. Mai 1972 (EuFrÜb; SR 0.221.122.3). Es hielt dabei fest,

Die erste Kernaussage des Bundesgerichts, wonach der Tag des Fristbeginns mit dem Tag des fristauslösenden Ereignisses zusammenfällt, ist richtig.

dass das EuFrÜb die Vereinheitlichung der Vorschriften über die Berechnung von Fristen bezwecke³ und nicht nur im internationalen, sondern auch im innerstaatlichen Verhältnis gelte, direkt anwendbar und zwingend sei (E. 4.1).

Das Bundesgericht prüfte die Frage, wann eine Frist zu laufen beginnt, und unterschied dabei zwischen der Berechnung einer Frist als solcher und der Bestimmung des fristauslösenden Ereignisses (E. 4.3.1 und E. 4.3.2). Ausgangspunkte sind die Begriffe des *dies a quo* als dem Tag, an

² Siehe zu den erstinstanzlichen Erwägungen betreffend das EuFrÜb die Zusammenfassung in KGer SZ, ZK1 2023 14, 17.8.2023, E. 2a. Siehe sodann zur vorinstanzlichen Auslegung des EuFrÜb die Erwägung 3 im vorinstanzlichen Beschluss.

³ Vgl. auch Präambel des Übereinkommens.

dem die Frist zu laufen beginnt, und des *dies ad quem*, als dem Tag, an dem die Frist abläuft (Art. 2 EuFrÜb). Gemäss Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb laufen in Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückte Fristen von Mitternacht des *dies a quo* bis Mitternacht des *dies ad quem*. Weil die Frist von Mitternacht des *dies a quo* an zu laufen beginne, sei dieser Tag (*dies a quo*) nicht mitzurechnen (*dies a quo non computator*). Die Fristberechnung erfolge zudem nach Kalendertagen, also Zeiträumen zwischen Mitternacht und Mitternacht (sogenannte Zivilkomputation). Die Frist laufe bis um Mitternacht (24.00 Uhr) des letzten Tages (*dies ad quem*), sodass der letzte Tag mitzurechnen sei (E. 4.2.2).

Das Bundesgericht kam nach eingehender Auseinandersetzung mit den Lehrmeinungen zum Schluss, dass das EuFrÜb nicht ausdrücklich festlege, dass der Tag des fristauslösenden Ereignisses mit dem Tag, an dem die Frist zu

Bemerkenswert ist, dass der Vor-entwurf zur ZPO noch den Ereignistag als für die Berechnung von Monatsfristen massgebend erklärte, mithin eine Regelung vorsah, die nun höchst-richterlich bestätigt wurde.

laufen beginnt (*dies a quo*), zusammenfalle. Dieser Schluss ergebe sich aber aus der Konzeption und dem Zweck des Übereinkommens (E. 4.3.1.2 und E. 4.3.1.3).

Welche Ereignisse jedoch fristauslösend sein sollen, sei den Vertragsstaaten des EuFrÜb überlassen. Ebenso sei es den Vertragsstaaten überlassen, ob und in welchen Verfahren Gerichtsferien gelten und welchen Einfluss diese auf den Fristenlauf haben (E. 4.3.2 und E. 4.4).

Konkret sei das fristauslösende Ereignis (Zustellung der Klagebewilligung) am Mittwoch, 26. Januar 2022, erfolgt. Der 26. Januar 2022 sei damit der *dies a quo*. Folglich sei der *dies ad quem* der Dienstag, 26. April 2022. Weil die Frist vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern stillgestanden habe (Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO), habe sich die Prosequierungsfrist um 15 Tage verlängert. Damit fiel der *dies ad quem* auf den Mittwoch, 11. Mai 2022. Die vom Beschwerdeführer am Donnerstag, 12. Mai 2022, erhobene Klage sei darum verspätet (E. 4.5). Daran ändere auch der Wortlaut von Art. 142 Abs. 1 ZPO nichts: Art. 142 Abs. 1 ZPO sei auf die Berechnung von Monatsfristen nicht anwendbar und Art. 142 Abs. 2 ZPO entsprechend losgelöst von Absatz 1 zu lesen (E. 5.6).

III. Bemerkungen

A. Kernaussagen des Urteils

Der lesenswerte und ausführlich begründete Entscheid des Bundesgerichts klärt eine wichtige Frage der Fristenberechnung im (Zivil-)Prozess und mag gleichzeitig dazu dienen, sich einige Grundbegriffe des Fristenrechts zu vergegenwärtigen.⁴ Denn die Berechnung von Monatsfristen gemäss ZPO wurde in der Lehre uneinheitlich kommentiert.⁵ Die

⁴ Lesenswert und wohlbegründet ist auch der vorinstanzliche Entscheid: KGer SZ, ZK1 2023 14, 17.8.2023.

⁵ Die Mehrheit der Lehre stellte auf Art. 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 ZPO ab. Fällt das fristauslösende Ereignis auf den 1. Juni, so endete eine einmonatige Frist gemäss der herrschenden Lehre am 2. Juli; siehe für diese Lehrmeinung etwa: RETO M. JENNY/MIKE ABEGG, in: Myriam A. Gehri/Ingrid Jent-Sørensen/Martin Sarbach (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 2023, Art. 142 ZPO N 5; THOMAS SUTTER-SOMM/BENEDIKT SEILER, in: Sutter-Somm/Seiler (Hrsg.), Handkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich 2021, Art. 142 N 6 i.V.m. N 9; BARBARA MERZ, in: Alexander Brunner/Dominik Gasser/Ivo Schwander (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. A., Zürich 2016, Art. 142 ZPO N 22 (in der 3. Auflage 2024 von MARTIN TANNER kommentiert, der das vorliegend besprochene Bundesgerichtsurteil aufgreift, aber ablehnt, weil es dem klaren Wortlaut und der Systematik von Art. 142 ZPO widerspreche und wenig laienfreundlich sei: MARTIN TANNER, in: Alexander Brunner/Ivo Schwander/Moritz Vischer [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 2024 [zit. Dike-Komm.-BEARBEITER/IN], Art. 142 ZPO N 26); BSK ZPO-BENN, Art. 142 N 17, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger (Hrsg.), Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 3. A., Basel 2017 (in der 4. Aufl. wird die neue Rechtsprechung übernommen: BSK ZPO-BENN, Art. 142 N 17, in: Karl Spühler/Luca Tenchio/Dominik Infanger [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2025 [zit. BSK ZPO-BEARBEITER/IN]); CR CPC-TAPPY, Art. 142 N 17 ff. m.w.H., in: François Bohnet/Jacques Haldy/Nicolas Jeandin/Philippe Schweizer/Denis Tappy (Hrsg.), Code de Procédure Civile, Commentaire Romand, 2. A., Basel 2018; ADRIAN STAEHELIN, in: Thomas Sutter-Somm/Franz Hasenböhler/Christoph Leuenberger (Hrsg.), Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 3. A., Zürich 2016, Art. 142 ZPO N 11, der die Mehrheitsmeinung als der Regelung in Art. 4 Ziff. 2 EuFrÜb folgend bezeichnet (in der neuen, 4. Auflage 2025 von NICOLAS FUCHS kommentiert, der das Urteil kritisch kommentiert, vgl. NICOLAS FUCHS, in: Thomas Sutter-Somm/Cordula Löttscher/Christoph Leuenberger/Benedikt Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 4. A., Zürich 2025 (zit. BEARBEITER/IN in: Sutter-Somm et al.), Art. 142 ZPO N 11); NINA J. FREI, in: Andreas Güngerich (Koord.), Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Schweizerische Zivilprozessordnung, Art. 1–149, Bern 2012, Art. 142 ZPO N 12. Die Mindermeinung vertritt die nunmehr auch vom Bundesgericht übernommene Rechtsauffassung; siehe etwa URS HOFFMANN-NOWOTNY/KATRIN BRUNNER, in: Paul Oberhammer/Tanja Domej/Ulrich Haas (Hrsg.), Kurzkommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. A., Basel 2021 (zit. KUKO ZPO-BEARBEITER/IN), Art. 142 N 6; PHILIPP WEBER, Monatsfristen nach ZPO: Dörfs es bitzeli meh sii? in: Jusletter vom 19. März 2012, N 1 ff., N 16: «Aufgrund einer vorliegend als isoliert bezeichneten Betrachtungsweise gelangt man zum Ergebnis, dass Monatsfristen mit dem Tag des fristauslösenden Ereignisses zu laufen beginnen, indem der Tag des Fristablaufs seiner Zahl diesem Tag entspricht, womit eine Monatsfrist effektiv zur Verfügung steht.»; WOLFGANG ERNST/SERAFIN OBERHOLZER/PREDRAG SUNARIC, Fristen und Fristberechnung im Zivilprozess (ZPO – BGG – SchKG), 2021, N 260 ff., insbesondere N 262.

kantonale Rechtsprechung folgte dabei – soweit ersichtlich – weitgehend der herrschenden Lehre und sprach sich für eine kombinierte Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 142 ZPO aus.⁶ Selbst die Rechtsprechung des Bundesgerichts war nicht einheitlich.⁷ Hilfreich sind dabei nicht nur die Klarstellung des Verhältnisses von Art. 142 Abs. 1 und 2 ZPO, sondern auch die Erwägungen zum Europäischen Übereinkommen über die Berechnung von Fristen.

Erste Kernaussage der bundesgerichtlichen Erwägungen ist, dass bei der Berechnung von Monatsfristen gemäss ZPO der Tag des Fristbeginns (*dies a quo*) mit dem Tag des fristauslösenden Ereignisses (Ereignistag) zusammenfällt.⁸ Die zweite Kernaussage ist, dass Art. 142 Abs. 1 ZPO nicht auf die Berechnung von Monatsfristen anwendbar ist und Art. 142 Abs. 2 ZPO isoliert zu lesen ist.⁹

B. Prüfung der Kernaussagen

Im Folgenden werden die eben erwähnten Kernaussagen des Bundesgerichts näher geprüft. Vorweg ist festzuhalten, dass die auf den ersten Blick vielleicht als einfach anmutende Frage der Berechnung von Monatsfristen gemäss ZPO erstaunlich komplex ist. Das hängt auch damit zusammen, dass das EuFrÜb selbst knapp gehalten ist, ihm aber Grundsätze der Fristenberechnung zugrunde liegen, die bei der Auslegung zu berücksichtigen sind. Dementsprechend ist auch etwas weiter auszuholen (vgl. denn auch die ausführliche Begründung des Bundesgerichts).

1. Prüfung der ersten Kernaussage:

Der Tag des Fristbeginns fällt mit dem Tag des fristauslösenden Ereignisses zusammen

Das Bundesgericht übernimmt in seinem Urteil die (oben schon erwähnten) Definitionen des EuFrÜb: Der *dies a quo* ist der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, und der *dies ad quem* ist der Tag, an dem die Frist abläuft (Art. 2 EuFrÜb). Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb bestimmt sodann, dass Fristen, die nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessen sind,

von Mitternacht des *dies a quo* bis Mitternacht des *dies ad quem* laufen.¹⁰

Gemäss Art. 4 Abs. 2 EuFrÜb ist der *dies ad quem* der Tag des letzten Monats, der nach seiner Zahl dem *dies a quo* entspricht, oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, der letzte Tag des letzten Monats, wenn eine Frist in Monaten ausgedrückt ist. Art. 142 Abs. 2 ZPO verwendet die Begriffe *dies a quo* und *dies ad quem* nicht ausdrücklich.¹¹ Nach dieser Bestimmung endet eine Monatsfrist im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem die Frist zu laufen begann. Fehlt der entsprechende Tag, so endet die Frist am letzten Tag des Monats.

Die Begriffe *dies a quo* und *dies ad quem* dienen als Hilfsbegriffe für die Fristberechnung. Die Begriffe, wie sie sich aus dem Übereinkommen ergeben, erlauben es aber für sich allein genommen nicht, (Monats-)Fristen zu berechnen. Denn das Übereinkommen definiert zwar die Begriffe. Da es aber nicht ausdrücklich sagt, wann eine Frist zu laufen beginnt, nämlich ob am Ereignistag oder am Folgetag, bleibt die entscheidende Frage unbeantwortet. Mit anderen Worten: Es wird gesagt, was ein *dies a quo* ist, aber nicht, wann der *dies a quo* ist (und damit verbunden, welcher Tag der *dies ad quem* ist).

Das Bundesgericht stellt in seinem Entscheid fest, dass der Ereignistag und der *dies a quo* zusammenfallen. Dieser Schluss wird erst mit dem – auch vom Bundesgericht angewandten – fristrechtlichen Prinzip der Zivilkomputation verständlich. Das Prinzip der Zivilkomputation geht auf das römische Recht zurück und besagt, dass sich Fristen nach Kalendertagen richten, also nach Zeiträumen zwischen Mitternacht und Mitternacht.¹² Sodann sind nach dem Prinzip der Zivilkomputation bei der Fristberechnung nur Tage zu zählen, die voll zur Verfügung stehen.¹³ Aus dem Prinzip bzw. dessen Grundsatz, dass alle Fristen nach Kalendertagen zu bestimmen sind, lässt sich allgemein ableiten, dass sich die Fristberechnung stets nach der *Kalen-*

6 KGer SG, BO.2019.20, 9.9.2020, E. 3; KGer BL, 400 19 246, 21.1.2020, E. 3.1; Tribunale d'appello TI, 11.2014.44, 28.10.2016, E. 3; KGer FR, 101 2015 9, 31.3.2015, E. 2; OGer ZH, LB140093-O, 17.2.2015, E. 5 und E. 6 m.w.H.; KGer GL, ZG.2013.01187, 20.1.2015, E. 4, wobei das Kantonsgericht auf die divergierenden Meinungen hinwies und festhielt, es obliege nicht dem Kantonsgericht, die «Einheit der Rechtsordnung» wiederherzustellen, wenn diese nicht mehr vorhanden sei (es folgte im Entscheid einer grammatikalischen Auslegung von Art. 142 ZPO und wandte die Absätze 1 und 2 kombiniert an).

7 Siehe hierzu BGer, 5A_691/2023, E. 5.4.3.

8 BGer, 5A_691/2023, E. 4.3.1.3.

9 BGer, 5A_691/2023, E. 5.6.

10 Mitternacht meint 24.00 Uhr, vgl. Council of Europe, Explanatory Report to the European Convention on the Calculation of Time-Limits, ETS No. 76, 16.5.1972 (zit. Explanatory Report), paragraph 21.

11 Ebenso wenig wie Art. 141 Abs. 1 ZPO bzw. die ZPO überhaupt.

12 BGer, 5A_691/2023, E. 4.2.2.

13 BGer, 5A_691/2023, E. 4.2.2 mit Verweis auf BGE 144 III 152 E. 4.4.2. Demgegenüber berücksichtigt die sog. Naturalkomputation den genauen Moment, stellt also z.B. auf die genaue Uhrzeit eines Ereignisses und mithin auf den Zeitraum in seiner tatsächlichen Länge (also nach Stunden, Minuten, Sekunden) ab (vgl. etwa HARTMUT WICKE, in: Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, Internet: <https://hwb-eup2009.mpipriv.de/index.php/Fristberechnung>, Stichwort Fristberechnung, Abschnitte 2 und 3 [Abruf 21.1.2025]).

derzeit richtet.¹⁴ Die Kalenderzeit setzt sich aus den einzelnen Kalendertagen zusammen. Der (zumindest für die ZPO nicht näher gesetzlich definierte) Begriff der Kalenderzeit ist damit zentral für die Fristberechnung und für das Verständnis des bundesgerichtlichen Urteils. Die Massgeblichkeit der Kalenderzeit wirkt sich unmittelbar auf die Fristberechnung aus.

Richten sich Fristen nach der Kalenderzeit, heisst dies für Monatsfristen, dass die Einheit «Monat» nicht einer immer gleichen Anzahl von Tagen (z.B. 30 Tage) entspricht (sonst läge im Ergebnis eine reine Tagesfrist vor). Massgebend sind vielmehr die Tage eines spezifischen Kalendermonats. Die Feststellung des Bundesgerichts, dass sich eine nach Monaten bemessene Frist jeweils um einen Tag verlängert, wenn das Fristende anhand des auf den Tag des fristauslösenden Ereignisses folgenden Tages berechnet wird,¹⁵ erfolgt daher nicht mit Blick auf eine feste Anzahl von Tagen als Vergleichsgrösse. Sie erfolgt vielmehr in Bezug auf die Kalenderzeit, mithin auf die genaue Anzahl Tage eines spezifischen Kalendermonats.

Wendet man das Prinzip der Zivilkomputation auf den Begriff des *dies a quo* nach dem Übereinkommen an, so folgt daraus, dass der *dies a quo* mit dem Tag des fristauslö-

senden Ereignisses übereinstimmt, denn so wird die Kalenderzeit beachtet.

Die nachfolgenden Beispiele illustrieren dies: Die Monate haben nach dem Kalender eine unterschiedliche Anzahl von Tagen: 28 (oder 29), 30 oder 31. Dementsprechend haben die Parteien bei Monatsfristen unterschiedlich viel Zeit, da sich die Monatsfristen nach den konkreten Kalendermonaten berechnen.¹⁶ Wird eine fristauslösende Verfügung mit einer einmonatigen Monatsfrist am 1. Oktober zugestellt, so läuft die Frist am 1. November ab. Der Monat Oktober läuft nach dem Kalender von 00.00 Uhr des 1. Oktobers bis 24.00 Uhr¹⁷ des 31. Oktobers. Da aber der erste Tag

Die zweite Kernaussage des Bundesgerichts, wonach Art. 142 Abs. 1 und 2 ZPO isoliert voneinander zu lesen seien, ist im Ergebnis richtig, aber dogmatisch wohl unzutreffend.

nicht mitgezählt wird, muss dieser Tag am Ende der Frist quasi wieder «angehängt» werden, damit das Prinzip der Zivilkomputation gewahrt wird (in vorliegendem Beispiel ist der Kalendermonat der Monat Oktober, wobei einer Partei der vollständige Monat Oktober zur Verfügung stehen muss). Die Frist endet also nicht am 31. Oktober um 24.00 Uhr, sondern am 1. November um 24.00 Uhr.

Würde die Frist hingegen erst am Folgetag um Mitternacht beginnen, was gestützt auf Art. 142 Abs. 1 ZPO der Fall wäre, so würde sich der Kalendermonat um einen Tag verlängern: Der Kalendermonat würde immer noch von 00.00 Uhr des 1. Oktobers bis 24.00 Uhr des 31. Oktobers dauern. Korrekt berechnet würde die Frist, wie dargelegt, bei Zustellung am 1. Oktober am 1. November enden. Begänne sie aber erst am Folgetag, dem 2. Oktober, würde die Frist erst am 2. November um 24.00 Uhr enden. Diese Berechnung würde den Kalendermonat um einen Tag verlängern, ohne das hierfür ein überzeugendes Argument ersichtlich ist. Denn eine derartige Abweichung von der Kalenderzeit ist dem Fristenrecht fremd.

Erfolgt die Zustellung nun nicht am 1. Oktober, sondern am 30. September (also einen Tag früher als im vorigen Beispiel), so endet die Frist nicht etwa einen Tag früher,

¹⁴ Das Bundesgericht sagt in seinem Entscheid nicht ausdrücklich, dass alle Fristen nach der Kalenderzeit zu berechnen sind, wohl weil es dies für selbstverständlich hält. Nach welcher anderen Zeiteinheit sollte die Berechnung von ZPO-Monatsfristen erfolgen, wenn nicht nach dem Kalender? Hinzuweisen ist auf Art. 110 Abs. 6 StGB, der festhält: «Der Tag hat 24 aufeinander folgende Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach der Kalenderzeit berechnet.» Die ZPO kennt keine analoge Bestimmung (in einem Entscheid zum VwVG verwies das Bundesgericht auf Art. 110 Abs. 6 StGB; BGE 103 V 157 E. 2b, vgl. auch BGE 119 V 89 E. 4a; allgemein gilt aber, dass aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung folgt, dass die Berechnung einer Frist sich nach dem Recht richtet, welches die Frist setzt; BGE 123 III 67 E. 2a [wobei das Bundesgericht sich dort auf die Kompetenzabgrenzung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht bezog]). Im Strafrecht wird der Begriff «Kalenderzeit» allerdings auch nicht weiter definiert. Mit Kalenderzeit ist – auch wenn gesetzlich nirgends ausdrücklich festgehalten – der hierzulande geltende Gregorianische Kalender gemeint. Das Bundesgericht führte in einem strafrechtlichen Entscheid aus, dass eine einmonatige Haft, wenn sie etwa am 28. Februar (gleichgültig, um welche Zeit) angetreten wird, am 27. März abläuft. Bestimme sich die Zeitspanne nach der Kalenderzeit, so ende die einmonatige Frist am Vortag, der durch seine Zahl dem Tag des Freiheitszugs entspreche (vgl. BGE 127 II 174 E. 2b/cc; gleich auch BGE, 2C_1038/2018, E. 4.1, wo festgehalten wird, dass bei der Berechnung der Dauer der Zwangsmassnahmen nach Ausländergesetz praxismässig auf Art. 110 Abs. 6 StGB abzustellen sei). In diesen strafrechtlichen Entscheiden ging es allerdings um Zwangsmassnahmen. Bei einer zivilprozessrechtlichen Frist ist, wie gesagt, das Prinzip der Zivilkomputation zu berücksichtigen. Eine zivilprozessrechtliche einmonatige Frist, die am 28. Februar zu laufen beginnt, läuft aufgrund der Zivilkomputation nicht bereits am 27. März, sondern erst am 28. März ab. Das Prinzip der Zivilkomputation wirkt sich somit zugunsten des mit der Frist Beschwerenden aus.

¹⁵ BGE, 5A_691/2023, E. 5.5.3.2.

¹⁶ Vgl. ERNST/OBERHOLZER/SUNARIC (FN 5), N 259: «Die konkrete Tageslänge von Monatsfristen schwankt [...] wegen der unterschiedlichen Tageszahlen der Monate im Jahr»; vgl. auch CR CPC-TAPPY (FN 5), Art. 142 N 16.

¹⁷ Gleichzeitig 00.00 Uhr des 1. Novembers; der *dies a quem* endet aber um Mitternacht (24.00 Uhr) des letzten Tages.

also am 31. Oktober. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass der September nur 30 und nicht 31 Tage hat. Darum endet die Frist am 30. Oktober um 24.00 Uhr.

Damit zeigt sich, dass die erste Kernaussage des Bundesgerichts, wonach der Tag des Fristbeginns (*dies a quo*) mit dem Tag des fristauslösenden Ereignisses (Ereignistag) zusammenfällt, richtig ist.

Exkurs: Die Vorinstanz sah übrigens einen Widerspruch zwischen Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb und dem Begriff des *dies a quo* nach Art. 2 EuFrÜb: Wäre unter dem *dies a quo* der Tag zu verstehen, an dem die Frist zu laufen beginnt, widerspräche dies Art. 3 Abs. 1 EuFrÜb. Denn wenn die Frist um 24.00 Uhr zu laufen begänne, würde sie erst am Tag nach dem *dies a quo* zu laufen beginnen, da der Zeitpunkt 24.00 Uhr naturwissenschaftlich mit dem Zeitpunkt 00.00 Uhr identisch sei.¹⁸ Der *dies a quo* sei daher so auszulegen, «dass der *dies a quo* als der (Ereignis-)Tag, an dem die Frist ausgelöst wird, zu verstehen ist, und mithin entgegen dem Wortlaut von Art. 2 EuFrÜb nicht als der Tag, an dem die Frist tatsächlich zu laufen beginnt».¹⁹ Ob hier ein Widerspruch besteht, hängt unseres Erachtens davon ab, ob man die Frist um 24.00 Uhr oder um 00.00 Uhr beginnen lässt und diese – eigentlich identischen – Zeitpunkte dennoch voneinander unterscheidet.²⁰ 24.00 Uhr gehört noch zum ersten Tag, während 00.00 Uhr schon zum nächsten Tag gehört. Da das Übereinkommen den Begriff Mitternacht als 24.00 Uhr verbindlich definiert,²¹ ist von dieser Definition auszugehen. Die Frist beginnt somit am *dies a quo* um 24.00 Uhr (gleichbedeutend mit dem Ende des *dies a quo*) zu laufen. Dem steht Art. 2 EuFrÜb nicht entgegen. Ein Widerspruch besteht darum nicht.

2. Prüfung der zweiten Kernaussage: Art. 142 Abs. 1 ZPO ist auf die Berechnung von Monatsfristen nicht anwendbar

Der Beschwerdeführer berief sich für die Berechnung der Frist auf Art. 142 ZPO und machte geltend, die Frist beginne gemäss Art. 142 Abs. 1 ZPO am Folgetag des Ereignistages zu laufen. In Verbindung mit Art. 142 Abs. 2 ZPO ergebe sich daraus, dass die Frist an dem Tag ablaufe, der die gleiche Zahl trage wie der dem Ereignistag folgende Tag.

Das Bundesgericht ist im Ergebnis zu Recht davon ausgegangen, dass Art. 142 Abs. 1 ZPO auf die Berechnung von Monatsfristen nicht anwendbar ist. Zur Begründung

hat es sich auf einen angeblich unklaren Wortlaut von Art. 142 ZPO berufen, um sich so die Möglichkeit zu eröffnen, die Norm nach dem Methodenpluralismus auszulegen.²² Damit hat es sich aber der Prüfung bzw. Feststellung entzogen, ob bzw. dass tatsächlich nicht der Wortlaut des Art. 142 ZPO unklar ist,²³ sondern der Wortlaut des Art. 142 Abs. 1 ZPO vielmehr dem EuFrÜb widerspricht.

Es wäre unseres Erachtens konsequenter gewesen, darauf hinzuweisen, dass Art. 142 Abs. 1 ZPO dem Übereinkommen widerspricht.

Bemerkenswert ist, dass Art. 134 Abs. 2 des Vorentwurfs der Expertenkommission zur ZPO vom Juni 2003 noch den Ereignistag als für die Berechnung von Monatsfristen massgebend erklärte, mithin eine Regelung vorsah, die nun höchstrichterlich bestätigt wurde.²⁴ Ein Beginn des Fristenlaufs am Folgetag war nicht vorgesehen. Wie das Bundesgericht festhält, wurde Art. 134 des Vorentwurfs im Vernehmlassungsverfahren nicht in Frage gestellt. Der Bundesrat änderte aber in der Folge ohne nähere Erklärung den Wortlaut und schlug den zurzeit geltenden Wortlaut vor.²⁵

Es lässt sich nicht abschliessend klären, ob es sich um ein gesetzgeberisches Versehen oder um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers handelt, von der ursprünglichen Regelung abzuweichen.²⁶ Für ein Versehen spricht jedenfalls, dass in der Botschaft ausgeführt wurde, die nunmehr in Kraft stehende Regelung übernehme gängiges Prozessrecht.²⁷ Aber auch schon der Bericht zum Vorentwurf hielt fest, dass «[d]ie vorgeschlagenen Berechnungsregeln [...] geläufigen Vorbildern [entsprechen]», obschon der Vorentwurf eine abweichende Regelung vorsah.²⁸ Dieser Widerspruch weist bereits auf ein Versehen des Gesetzgebers hin. Ausserdem weisen HOFFMANN-NOWOTNY/BRUNNER zu Recht darauf hin, dass der Hinweis in der Botschaft auf

¹⁸ Vgl. KGer SZ, ZK1 2023 14, 17.8.2023, E. 3b, S. 8.

¹⁹ KGer SZ, ZK1 2023 14, 17.8.2023, E. 3c, S. 11.

²⁰ Für eine Unterscheidung der Zeitpunkte spricht, dass der Explanatory Report (siehe FN 10) den Begriff Mitternacht definiert.

²¹ Vgl. Explanatory Report (FN 10), paragraph 21.

²² BGer, 5A_691/2023, E. 5.5 und E. 5.5.1.4.

²³ Vgl. hierzu NICOLAS FUCHS, Die Berechnung von Monatsfristen nach ZPO als Prozessfallstrick, ZBJV 2024, 548 ff., 552 f., der zu Recht festhält, dass der Wortlaut von Art. 142 ZPO klar ist; DERS. in: Sutter-Sommer et al. (FN 5), Art. 142 ZPO N 11.

²⁴ Art. 134 Abs. 2 des Vorentwurfs lautete wörtlich: «Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der dieselbe Zahl trägt wie der Tag, an dem sie mitgeteilt wurde; fehlt ein entsprechender Tag, so endet die Frist am letzten Tag des letzten Monats.»

²⁵ BGer, 5A_691/2023, E. 5.5.2.3.

²⁶ Von einem gesetzgeberischen Versehen geht PAYDAR aus: RAMIN PAYDAR, in: Bruno Pasquier/Michel Heinzmann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs – Version: 13.3.2024; Internet: <https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/schkg152> (Abruf 21.1.2025), Art. 152 SchKG N 10 Fn 35.

²⁷ Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), BBl 2006 7221 ff., 7308.

²⁸ Schweizerische Zivilprozessordnung ZPO, Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, Juni 2003, 71 (abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/gesetzgebung/archiv/zivilprozessrecht.html>).

«gängiges Prozessrecht» gerade gegen eine Kumulation von Art. 142 Abs. 1 und 2 ZPO spricht.²⁹ Die entstandene Unsicherheit war also mit einiger Wahrscheinlichkeit einem missglückten gesetzgeberischen Eingriff geschuldet.

Fragen wirft nun insbesondere der Vergleich des Wortlauts von Art. 2 (i.V.m. Art. 3 Abs. 1) EuFrÜb mit demjenigen des Art. 142 Abs. 1 ZPO auf. Zur Erinnerung: Nach dem EuFrÜb ist der *dies a quo* der Tag, an dem die Frist zu laufen beginnt, und die Frist beginnt um Mitternacht des *dies a quo* zu laufen. Art. 142 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass Fristen, die durch Zustellung oder Eintritt eines Ereignisses in Lauf gesetzt werden, *am folgenden Tag zu laufen beginnen*. Wenn aber die Frist am folgenden Tag zu laufen beginnt, wäre der folgende Tag auch der *dies a quo*, wenn man die Definition des EuFrÜb berücksichtigt. Und die Frist würde nicht vor 24.00 Uhr des *dies a quo* (mithin des Folgetags des fristauslösenden Ereignisses) zu laufen beginnen. Das wäre allerdings eine falsche Auslegung und ergäbe eine falsche Berechnung der Fristen.

Dass dies nicht der Fall ist, zeigt sich bereits bei der Berechnung von Tagesfristen. Auch bei Tagesfristen stimmt der Ereignistag genau besehen mit dem *dies a quo* überein und die Frist beginnt um 24.00 Uhr des *dies a quo* (gleichzeitig Ereignistag) zu laufen.³⁰ Letztlich ist immer zu bedenken, dass 24.00 Uhr des ersten Tages und 00.00 Uhr des Folgetages identische Zeitpunkte sind, aber ein Datumswechsel stattfindet. Durch das Abstellen auf 00.00 Uhr als massgeblichen Zeitpunkt für den Fristbeginn in Art. 142 Abs. 1 ZPO wird der Wortlaut von Absatz 1 *im Ergebnis* übereinkommenskonform ausgelegt, wenngleich die vorgegebene Definition von Mitternacht gemäss Übereinkommen übergangen wird. Ein solches Verständnis funktioniert bei Monatsfristen nicht, da ein Datumswechsel erfolgt.³¹ Da sich der *dies ad quem* der Frist unmittelbar nach dem *dies a quo* bestimmt, hat der Datumswechsel ein falsches Resultat zur Folge.³² Richtigerweise hätte daher der Wortlaut des

Art. 142 Abs. 1 ZPO für konventionswidrig erklärt werden müssen, weil er missglückt ist.³³

Die zweite Kernaussage des Bundesgerichts, wonach Art. 142 Abs. 1 und 2 ZPO isoliert voneinander zu lesen seien, ist damit im Ergebnis richtig, aber dogmatisch wohl unzutreffend.³⁴

C. Änderung der Rechtsprechung und Zulässigkeit von prozessualen Handlungen: Der Grundsatz von Treu und Glauben schützt das Vertrauen in die bisherige Berechnung der Monatsfristen gestützt auf Art. 142 Abs. 1 ZPO

Zu begrüssen ist der vom Bundesgericht angewandte Grundsatz von Treu und Glauben, indem es die Beschwerde gut hiess, obwohl der Beschwerdeführer die Frist von Art. 209 Abs. 3 ZPO verpasst hatte.³⁵ Das Bundesgericht wies zu Recht auf seine Praxis hin, wonach eine Praxisänderung nicht sofort anwendbar ist, wenn sie die Zulässigkeit einer Prozesshandlung berührt und dem Rechtsuchenden durch die Praxisänderung ein Rechtsverlust droht.³⁶ Es hielt in diesem Zusammenhang aber auch fest, dass die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers nicht offensichtlich falsch sei. Damit hält das Bundesgericht zu Recht fest, dass nicht jedes noch so kreative Rechtsverständnis Schutz verdient. Entsprechend hielt es einleitend fest, dass eine neue Rechtsprechung grundsätzlich sofort anzuwenden ist.³⁷

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil auch auf die streitgegenständliche (materielle) Verwirkungsfrist des

Zustellung beginnen), aber dann der Regelung von Abs. 1 von Art. 142 ZPO widerspricht».

33 So die von CHANSON (FN 32), Anwaltsrevue 2024, 291 Fn. 52 favorisierte Lösung.

34 Siehe FUCHS (FN 23), ZBJV 2024, 547 ff., 553; DERS. in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 142 ZPO N 11, der festhält, das Bundesgericht hätte feststellen müssen, dass das EuFrÜb «nicht die Länge einer Frist festlegt und das Gesetz den Parteien drei Monate (i.S.d. EuFrÜb) und einen (zusätzlichen) Tag zur Klageeinreichung zur Verfügung stellt».

35 Einen anderen Lösungsweg schlägt FUCHS in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 142 ZPO N 11, vor, der stossende Einzelfälle über Art. 148 f. ZPO (Wiederherstellung) vermeiden will.

36 BGer, 5A_691/2023, E. 6 mit Verweis auf BGE 146 I 105 E. 5.2.1 (dort m.w.H.). Das Bundesgericht erinnerte in seiner Erwägung 3 des hier besprochenen Urteils daran, dass es sich bei der in Art. 209 Abs. 3 ZPO vorgesehenen Dreimonatsfrist für die Einreichung der Klage beim Gericht um eine prozessrechtliche Verwirkungsfrist handle und diese nicht mit Verwirkungsfristen des materiellen Rechts zu verwechseln sei. Siehe sogleich zur Frage, ob der Grundsatz von Treu und Glauben vorliegend nur dann anzuwenden ist, wenn eine materiell-rechtliche Verwirkungsfrist oder auch dann, wenn eine prozessrechtliche Verwirkungsfrist zu wahren ist.

37 So ausdrücklich der Einleitungssatz der Erwägung 6 von BGer, 5A_691/2023. In BGE 146 I 105 E. 5.2.1 erinnerte das Bundesgericht daran, dass es keinen allgemeinen Vertrauensschutz gegen Änderungen der materiellen Praxis gebe.

29 Siehe KUKO ZPO-HOFFMANN-NOWOTNY/BRUNNER (FN 5), Art. 142 N 6. Einen gegenteiligen Schluss aus dem Gesetzgebungsverfahren zieht hingegen Dike-Komm.-TANNER (FN 5), Art. 142 ZPO N 26, der darauf hinweist, dass Art. 134 des Vorentwurfs gerade nicht Gesetz wurde und der Gesetzgeber stattdessen den Folgetag als massgeblich bezeichnete.

30 Die herrschende Lehre stützt sich bei Tagesfristen direkt auf Art. 142 Abs. 1 ZPO und bezeichnet den Folgetag des Ereignistages als *dies a quo*. Sie zählt bei Tagesfristen den *dies a quo* entsprechend mit, siehe etwa KUKO ZPO-HOFFMANN-NOWOTNY/BRUNNER (FN 5), Art. 142 N 5; SUTTER-SOMM/SEILER (FN 5), Art. 142 N 6. Die Diskussion bleibt allerdings ohne praktische Relevanz für die Berechnung von Tagesfristen.

31 Der 1. Oktober um 00.00 Uhr ist gleichzeitig der 30. September 24.00 Uhr.

32 Vgl. GEORGES CHANSON, Fristenfälle Monatsfrist, Anwaltsrevue 2024, 288 ff., 291, der aufzeigt, dass das Bundesgericht in BGE 125 V 152 den Zustelltag als *dies a quo* bezeichnete, «was im Resultat zum gleichen Ergebnis führt (sc. wie wenn Monatsfristen um 0.00 Uhr des Tages nach der

Erbrechts verwiesen, um die Gutheissung der Beschwerde zu begründen.³⁸ Dies wirft die Frage auf, ob die Übergangslösung schlechthin anwendbar ist oder nur dann, wenn ein definitiver (materiell-rechtlicher) Verlust droht, weil eine materielle Verwirkungsfrist versäumt wäre. Unseres Erachtens ist die Übergangslösung auf alle Eingaben anzuwenden, die vor dem hier besprochenen Urteil noch nach der «alten» Berechnungsweise gemacht wurden, aber nach der neuen Berechnungsweise nicht fristwährend waren. Dies drängt sich nicht nur aufgrund des Grundsatzes von Treu und Glauben, sondern schon aus prozessökonomischen Gründen auf, da sich die Parteien und die Behörden andernfalls ein zweites Mal mit der gleichen Sache befassen müssten, obwohl sich die rechtsuchende Partei an die bisher herrschende Meinung, an die breit vertretene kantonale³⁹ und nicht zuletzt auch vom Bundesgericht⁴⁰ angewandte Rechtsprechung gehalten hatte.⁴¹ Es käme zu einer Wiederholung aller bisherigen Verfahrensschritte, was nichts

Unseres Erachtens ist die Übergangslösung auf alle Eingaben anzuwenden, die vor dem hier besprochenen Urteil noch nach der «alten» Berechnungsweise gemacht wurden, aber nach der neuen Berechnungsweise nicht fristwährend waren.

anderes als ein Leerlauf wäre.⁴² Mit dieser pragmatischen, an prozessökonomischen Erwägungen orientierten Lösung wird auch der vielbeschworenen *dienenden Funktion* des Zivilprozessrechts Rechnung getragen. Es ist sodann nicht einzusehen, warum eine Partei von vorne beginnen müssen sollte und ihr dadurch erhebliche Mehrkosten entstehen sollten, nur weil bei ihr keine materielle Verwirkungsfrist betroffen ist, während eine andere Partei von einer

schnellen Rechtsfindung profitiert, weil sie sonst ihre Ansprüche definitiv verlieren würde. Auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet eine solche Ungleichbehandlung nicht. Die vom Bundesgericht gewählte Formulierung suggeriert denn auch, dass der Grundsatz von Treu und Glauben greift, unbesehen davon, ob «nur» eine verfahrensrechtliche Verwirkungsfrist betroffen ist oder aber ein definitiver Rechtsverlust droht. Darauf weist das vom Bundesgericht verwendete Wort «zumal» hin: «Daher wäre es mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar, ihn die Folgen der erstmaligen Klärung der Auslegung von Art. 142 Abs. 2 ZPO tragen zu lassen, *zumal* es sich bei der Frist von Art. 533 Abs. 1 ZGB um eine Verwirkungsfrist handelt [...]»⁴³ Damit betont das Bundesgericht den Grundsatz von Treu und Glauben im Zusammenhang mit prozessualen Handlungen, ohne dass der Folgesatz und der Hinweis auf die materielle Verwirkungsfrist für die Anwendbarkeit des Grundsatzes von Treu und Glauben vorliegend entscheidend erscheint. Ohnehin ist zu bedenken, dass die gestützt auf den Grundsatz von Treu und Glauben gewährte Übergangslösung von selbst auslaufen wird, da die Zahl der betroffenen Verfahren begrenzt ist.

D. Fazit

Die Berechnung der Monatsfristen ist durch das hier besprochene Urteil höchstrichterlich entschieden. Das Urteil überzeugt im Ergebnis und weitgehend auch in der Begründung. Lediglich in der Frage des Verhältnisses von Art. 142 Abs. 1 ZPO zum Europäischen Übereinkommen über die Berechnung von Fristen erscheint eine andere Begründung konsequenter.

Die Entscheidung ist nicht nur für die Berechnung von Monatsfristen, sondern auch für die Berechnung von nach Wochen und nach Jahren bestimmten Fristen relevant.⁴⁴ Diese Fristen sind zwar in Art. 142 ZPO nicht erwähnt. Ihre Berechnung sollte gleichwohl analog zu den Monatsfristen und gestützt auf das vorliegend besprochene Urteil erfolgen.⁴⁵

³⁸ BGer, 5A_691/2023, E. 6.

³⁹ Siehe vorne FN 6.

⁴⁰ Vgl. nur den nur ein knappes Jahr vor dem hier besprochenen Entscheid ergangenen Leitentscheid BGE 149 III 410 E. 6.2, der vom 3. August 2023 datiert. Siehe zu BGE 149 III 410 auch FN 46.

⁴¹ Hier wirken also der Grundsatz von Treu und Glauben und prozessökonomische Überlegungen zusammen.

⁴² Das Leerlaufargument darf natürlich nicht zu weit ausgelegt werden, da es sich sonst als Totschlagargument im Hinblick auf Verfahrensfehler erweisen würde, die «nur» zu einer Wiederholung der Prozesshandlungen führen. Im vorliegenden Fall wird das Argument aber gerade dadurch eingegrenzt, dass der Gesetzeswortlaut für die Rechtsauffassung des Beschwerdeführers sprach und dessen Rechtsverständnis zudem von einem grossen Teil der Lehre und Rechtsprechung geteilt wurde, zumal selbst die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu dieser Frage alles andere als klar war.

⁴³ BGer, 5A_691/2023, E. 6 (Hervorhebung hinzugefügt).

⁴⁴ Unseres Erachtens führt das Urteil auch bei Tagesfristen zu einer Präzisierung, die sich allerdings im Ergebnis nicht auf die Berechnung auswirkt.

⁴⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 EuFrÜb (Wochenfristen) und Abs. 2 (auch Jahresfristen), vgl. auch CHANSON (FN 32), Anwaltsrevue 2024, 291 Fn. 53 (betreffend Wochenfristen); DERS., Fristenfälle Monatsfrist: Klärung durch das Bundesgericht, Anwaltsrevue 2024, 397 ff., 399, der dafür hält, dass die Erwägungen des Bundesgerichts auch für Wochen- und Jahresfristen gelten; siehe auch DIKE-KOMM.-TANNER (FN 5), Art. 142 ZPO N 34; BSK ZPO-BENN (FN 5), Art. 142 N 17a; SUTTER-SOMM/SEILER (FN 5), Art. 142 N 10; FUCHS, in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 142 ZPO N 11a.

Hinzuweisen ist endlich auch auf Art. 31 SchKG, der für die Berechnung, die Einhaltung und den Lauf der Fristen die Bestimmungen der Zivilprozessordnung für anwendbar erklärt, soweit das SchKG nichts anderes bestimmt. Gemäss der herrschenden Lehre war der Ereignistag gestützt auf

Gemäss der herrschenden Lehre war der Ereignistag gestützt auf Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen. Diese Lehrmeinungen sind heute überholt.

Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 1 ZPO bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen.⁴⁶ Diese Lehrmeinungen, die sich auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts stützten, sind heute hinsichtlich der Berechnung von Wochen-, Monats- und Jahresfristen überholt.

Ein Nachteil des Entscheids liegt darin, dass der flüchtige Rechtsuchende leicht auf den vermeintlich klaren Wortlaut von Art. 142 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO abstellen kann und nicht an das EuFrÜb denkt, und dass selbst wenn er dies täte, sich ihm die Bedeutung kaum ohne weiteres erschliessen würde.⁴⁷ Es ist zu bedauern, dass der Wortlaut im Rahmen der am 1. Januar 2025 in Kraft getretenen ZPO-Revision nicht angepasst wurde – allein, es fehlte wohl schon das Bewusstsein, dass etwas geändert wer-

den muss. Der Gesetzgeber wird sich gleichwohl überlegen müssen, den Wortlaut an die nunmehr geltende Rechtsprechung anzupassen, um der von ihm angestrebten Klarheit und Laienfreundlichkeit tatsächlich gerecht zu werden.⁴⁸ Jedenfalls solange eine solche Diskrepanz zwischen Wortlaut und Rechtsprechung besteht, empfiehlt sich, es nicht auf den – vermeintlich – letzten Tag einer Frist ankommen zu lassen – was aber eigentlich generell bzw. für alle Fristen gilt.

⁴⁶ Siehe statt vieler: BSK SchKG I-NORDMANN/ONEYSER, Art. 31 N 21 f., in: Daniel Staehelin/Thomas Bauer/Franco Lorandi (Hrsg.), Basler Kommentar zum SchKG, 3. A., Basel 2021. Die Autoren weisen darauf hin, dass das Bundesgericht die Berechnung gestützt auf Art. 142 Abs. 1 ZPO in BGer 5A.967/2015 vom 1. Juli 2016, E. 3 – allerdings nur in einem *obiter dictum* –, bestätigte. Nach Erscheinen des Kommentars bestätigte das Bundesgericht diese – nunmehr revidierte – Rechtsprechung in BGE 149 III 410. Das Bundesgericht hatte sich mit der Frist gemäss Art. 166 Abs. 2 SchKG auseinanderzusetzen. Dort wird festgesetzt, dass das Recht zur Stellung des Konkursbegehrens 15 Monate nach der Zustellung des Zahlungsbefehls erlischt. Die Vorinstanz hatte entschieden, dass die Frist am Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls zu laufen begann (vgl. E. 3). Das Bundesgericht kam zum gegenteiligen Schluss: Die Frist zur Stellung des Konkursbegehrens habe am Folgetag der Zustellung des Zahlungsbefehls begonnen und verwies ausdrücklich auf Art. 31 SchKG i.V.m. mit Art. 142 Abs. 1 ZPO (vgl. E. 6.2). Weitere Monatsfristen finden sich im SchKG namentlich in Art. 152 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG: Die dem Schuldner anzusetzende Zahlungsfrist beträgt einen Monat, wenn es sich um ein Faustpfand, sechs Monate, wenn es sich um ein Grundpfand handelt. Die Rechtsprechung, wonach Art. 142 Abs. 1 ZPO bei Monatsfristen nicht anwendbar ist, gilt auch hier (siehe ausführlich PAYDAR (FN 26), N 9 f.).

⁴⁷ Entsprechend kritisch FUCHS (FN 23), ZBJV 2024, 554; DERS., in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 142 ZPO N 11, der vorschlägt, stossende Einzelfälle mithilfe der Wiederherstellung (Art. 148 f. ZPO) zu vermeiden; DIKE-Komm.-TANNER (FN 5), Art. 142 ZPO N 26.

⁴⁸ Siehe FUCHS (FN 23), ZBJV 2024, 554, der für eine umgehende Anpassung des Wortlauts plädiert, sofern das Bundesgericht nicht auf seine Rechtsprechung zurückkommt; DERS. in: Sutter-Somm et al. (FN 5), Art. 142 ZPO N 11.